3.3.1.2 Tagegenaue Abrechnung

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder Vertragsänderung im laufenden Versicherungsjahr ist eine tagegenaue Abrechnung für die zu erstattende Prämie bzw. die Nachberechnung p. r. t. (pro rata temporis, d. h. zeitanteilig) erforderlich.

Vereinfachte p. r. t.-Tageberechnung

Die VR haben die Möglichkeit, die Prämientage mit 30 Tagen pro Monat und 360 Tagen pro Jahr zu berechnen, analog zur sogenannten »Deutschen Zinsmethode« (30/360). Die tatsächlichen Tage des Monats bzw. des Jahres werden dann nicht berücksichtigt. Dieses vereinfachte Tageermittlungsverfahren wird nach aktuellem Stand den schriftlichen IHK-Abschlussprüfungen zugrunde gelegt.

Beispiel:

Die Versicherungsperiode läuft vom 01. Januar d. J. 00:00 Uhr bis 31. Dezember d. J. 24:00 Uhr. Der VN hat den Vertrag nach einer Schadenregulierung mit Wirkung zum 27. Oktober, also zum Ablauf des 26. Oktober außerordentlich gekündigt. Es sind daher die Tage vom 27. Oktober d. J. 00:00 Uhr bis 31. Dezember d. J. 24:00 Uhr zu berechnen, um anschließend die p. r. t.-Prämie ermitteln zu können die der VN inkl. der gezahlten Versicherungssteuer zurück erhält.

									4	30	30

Tage nach vereinfachtem p. r. t.-Verfahren (27. Okt. – 31. Dez.): 4 + 30 + 30 = 64 Tage

Berechnung der zeitanteiligen Prämie (p. r. t.-Prämie):

p. r. t.-Prämie = Jahresprämie · 64 : 360

Exkurs: Kalendertaggenaue p. r. t.-Tageberechnung

Die VR rechnen heute üblicherweise kalendertaggenau.

Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31

In der zeitanteiligen Berechnung wird somit mit 365 Tagen gerechnet. In Schaltjahren ist der Februar mit 29 Tagen, und somit das Jahr mit 366 Tagen zu berücksichtigen.

									5	30	31

Kalendertage genau (27. Okt. – 31. Dez.): 5 + 30 + 31 = 66 Tage

Berechnung der zeitanteiligen Prämie (p. r. t.-Prämie):

p. r. t.-Prämie = Jahresprämie · 66 : 365

3.3.2 Gründe für eine Neuordnung

Eine Neuordnung mit Veränderung der bisherigen Prämie kann infrage kommen, wenn

- die VS (z. B. infolge Neuanschaffungen) geändert werden soll,
- Zusatzdeckungen eingeschlossen werden oder fortfallen sollen,
- Veränderungen bei den Entschädigungsgrenzen gewünscht werden,
- der VN in eine Tarifzone mit anderem Prämiensatz umzieht,
- eine Über- bzw. Unterversicherung beseitigt werden soll.

3.3.3 Verfahren der Prämienberechnung bei einer Neuordnung

Die Prämienberechnung kann dergestalt erfolgen, dass

- der bestehende Vertrag geändert und für den Rest der **unveränderten Versicherungsperiode** eine **Nachprämie** erhoben oder eine **Rückprämie** erstattet wird,
- ein neuer Vertrag mit neuer Versicherungsperiode geschlossen und der alte Vertrag unter Verrechnung der unverbrauchten Prämie **(Rückprämie)** aufgehoben wird.

Nachprämie und Rückprämie werden **p. r. t. (pro rata temporis, d. h. zeitanteilig)** berechnet.

Beispiel:

Der VN ist in eine andere Tarifzone umgezogen und hat gleichzeitig weitere Einrichtungsgegenstände angeschafft. Seine Hausratversicherung (VS 52.000,00 €, Tarifzone H I, Prämiensatz 1,70 ‰, Versicherungsperiode 01.01. d. J. 00:00 Uhr – 31.12. d. J. 24:00 Uhr) wird ab dem 20. Mai wie folgt neu geordnet:

VS 65.000,00 €, Prämiensatz 2,30 ‰, Tarifzone H III.
Ein Dauernachlass ist nicht zu berücksichtigen.

Alternative Lösungsmöglichkeiten:

1. Neuordnung durch Erhebung einer Nachprämie zum bestehenden Vertrag

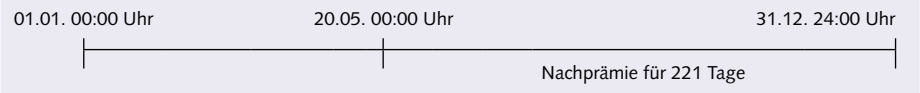

Tageberechnung 20.05.–31.12.: 11 + 30 +30 + 30 + 30 + 30 + 30 +30 = 221

Neue Jahresprämie ohne VersSt (= Versicherungsentgelt)			
65.000,00 € zu 2,30 ‰	149,50 €		
– 5 % Zahlungsweise-Nachlass	7,48 €	142,02 €	
– alte Jahresprämie ohne VersSt (= Versicherungsentgelt)			
52.000,00 € zu 1,70 ‰	88,40 €		
– 5 % Zahlungsweise-Nachlass	4,42 €	83,98 €	
= Jahresmehrprämie		**58,04 €**	①

Berechnung der Mehrprämie für 221 Tage

360 Tage ≙ 58,04 €			
221 Tage ≙ x €	x = 35,63 €		
Mehrprämie für 221 Tage		35,63 €	②
+ 16,15 % VersSt		5,75 €	
Nachprämie		**41,38 €**	

2. Neuordnung durch Abschluss eines neuen Vertrages (Neuvertrag) unter Verrechnung der unverbrauchten Prämie (Rückprämie) aus dem alten Vertrag

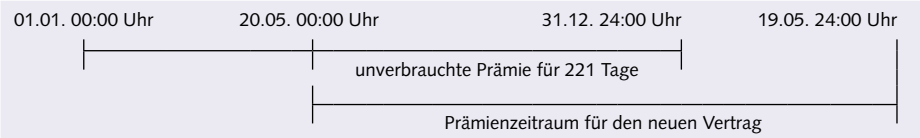

Jahresprämie ohne VersSt (neuer Vertrag)			
65.000,00 € zu 2,30‰	149,50 €		
– 5 % Zahlungsweise-Nachlass	7,48 €	142,02 €	
Jahresprämie ohne VersSt (alter Vertrag)			
52.000,00 € zu 1,70‰	88,40 €		
– 5 % Zahlungsweise-Nachlass	4,42 €	83,98 €	
Unverbrauchte Prämie zum alten Vertrag für 221 Tage			
360 Tage ≙ 83,98 €			
221 Tage ≙ x €	x = 51,55 €		
Beitragsschuld am 20. Mai:			
Jahresprämie ohne VersSt (neuer Vertrag)		142,02 €	
– unverbrauchte Prämie		51,55 €	③
		90,47 €	
+ 16,15 % VersSt		14,61 €	
Prämienschuld am 20. Mai		**105,08 €**	

Erläuterungen:

① Beim Lösungsansatz »Neuordnung durch Erhebung einer Nachprämie« wird zunächst die Jahresprämie durch Gegenüberstellung des neuen und des alten jährlichen Versicherungsentgelts (Prämie ohne VersSt) ermittelt.

② Die Mehrprämie für den Rest der Versicherungsperiode wird p. r. t. berechnet (auf Cents genau).

③ Beim Lösungsansatz »Neuordnung durch Neuvertrag unter Verrechnung einer Rückprämie« wird die unverbrauchte Prämie (ohne VersSt) des alten Vertrages p. r. t. berechnet und dann von der Jahresprämie (ohne VersSt) des neuen Vertrages abgezogen und nur für die Differenz die VersSt berechnet.

3.3.4 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

VHB 2021 16.5

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung sehen die VHB 2021 und in der Regel auch das VVG die Rückerstattung unverbrauchter Prämienteile vor. Das ist z. B. in den VHB 2021 bei der Kündigung durch den VN nach Prämienerhöhung wegen Umzugs in eine Tarifzone mit höherem Prämiensatz der Fall.

Maßgebliche Rechtsvorschrift im VVG für die Rückerstattung unverbrauchter Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist § 39 VVG.

Das VVG kennt aber auch Fälle, so z. B. in § 92 Abs. 3 Satz 2 für die Hagelversicherung, wonach die unverbrauchte Prämie nicht zurückzuzahlen ist.

Bild © kebox – stock.adobe.com

Beispiel:

Der VN hat eine Hausratversicherung mit einer VS von 60.000,00 € (Versicherungsperiode 01.01. d. J. 00:00 Uhr – 31.12. d. J. 24:00 Uhr). Mitte des Jahres zieht er um und teilt dies dem VR mit. Seine bisherige Wohnung lag nach dem Tarif für die Hausratversicherung in Tarifzone H I (Prämiensatz 1,70‰). Die neue Wohnung liegt in Tarifzone H VI (Prämiensatz 3,90‰).

Schon bald hält er ein Schreiben des VR in Händen, dem er entnehmen muss, dass sich die Jahresprämie zu seiner Hausratversicherung mehr als verdoppelt hat.

Der VN ist damit nicht einverstanden und kündigt den Vertrag mit Einmonatsfrist. Die Kündigung des VN wird am 19. August d. J. um 24:00 Uhr wirksam. Er fordert die zuviel gezahlte Prämie zurück.

Berechnung der Rückprämie:

Die Kündigung des VN wird zum 19.08. d. J. 24:00 Uhr wirksam.

Unverbraucht ist der Prämienanteil für die Zeit vom 20.08. 00:00 Uhr – 31.12. 24:00 Uhr = 131 Tage

Tageberechnung 20.08. – 31.12.: 11 + 30 + 30 + 30 + 30 = 131

Bisherige Jahresprämie ohne VersSt

60.000,00 € zu 1,7‰	102,00 €	
– 5 % Zahlungsweise-Nachlass	5,10 €	96,90 €
Rückprämie p. r. t für 131 Tage (96,90 · 131/360)		35,26 €
anteilige VersSt (16,15 % von 35,26 €)		5,69 €
Rückerstattung		**40,95 €**

Auf einen Blick zu A 3.3

Neuordnung	
Vertragsänderung	**neuer Vertrag**
• Erhebung einer Nachprämie • Hauptfälligkeit bleibt unverändert • taggenaue Berechnung (p. r. t.)	• Verrechnung mit Rückprämie • neue Hauptfälligkeit • taggenaue Berechnung (p. r. t.)

Vorzeitige Beendigung
• Auszahlung der Rückprämie • Vertrag endet • taggenaue Berechnung (p.r.t).

Lernkontrollen zu A 3.3

Neuordnung des Versicherungsvertrages

1 Berechnen Sie die Nachprämie, kein Schaltjahr, einschließlich VersSt für folgende Hausratversicherungsverträge mit jährlicher Zahlungsweise, wobei ein Dauernachlass nicht zu berücksichtigen ist: